



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

28. Mai 2021

Seite 1 von 3

Über die

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

Aktenzeichen 513-2021-
0004610

bei Antwort bitte angeben

An die

Ausländerbehörden
Zentralen Ausländerbehörden
Zentralstelle für Fachkräfteeinwanderung

Herr Wehinger

Telefon 0211 837-2607

Telefax 0211 837-2200

FP-513@mkffi.nrw.de

nachrichtlich an

Städte- und Gemeindebund NRW
Städtetag NRW
Landkreistag NRW

Versand nur per E-Mail

**Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung (§§ 60c, d AufenthG)
sowie Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 19d Abs. 1a
bzw. § 25b Abs. 6 AufenthG**

Anlage: Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für
Bau und Heimat vom 20.12.2019 zum Gesetz über Duldung
bei Ausbildung und Beschäftigung mit ergänzenden Hinweisen
des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integra-
tion des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Mai 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung re-
gelte der Bundesgesetzgeber die Ausbildungs- und Beschäftigungsdul-
dung mit den §§ 60c und d AufenthG fortan in eigenen Tatbeständen im
Aufenthaltsgesetz neu.

In der Anlage übersende ich die Anwendungshinweise des Bundesminis-
teriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) mit ergänzenden Hinweisen

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (Haltestelle Stadttor)
707 (Haltestelle Wupperstraße)

des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW (MKFFI) mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung. Damit knüpfe ich an das Schreiben des MKFFI vom 11. Februar 2020 an und weise darauf hin, dass für die Ausländerbehörden in Nordrhein-Westfalen nur die ergänzte Fassung der Anwendungshinweise verbindlich ist.

Die Ausbildungs- und die Beschäftigungsduldung eröffnen Personen, die im Besitz einer Duldung sind, eine Chance. Beide Instrumente betreffen Situationen, in denen Geduldete sichtbare Integrationsbemühungen zeigen. Es gilt, die in den Regelungen vorhandenen Spielräume zu nutzen und das Potential der Menschen mit Duldungsstatus für den Arbeitsmarkt auszuschöpfen. Daher sind beide Regelungen bei Vorliegen der Voraussetzungen konsequent anzuwenden und die vorhandenen Spielräume möglichst auszuschöpfen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass neben den Betroffenen selbst auch den beteiligten Unternehmen und Handwerksbetrieben in Bezug auf die aufenthaltsrechtliche Situation mehr Rechtssicherheit erhalten.

Damit bei der konkreten Anwendung der Ausbildungs- und der Beschäftigungsduldung die Interessenlage der Arbeitgeber ausreichend berücksichtigt werden kann, bitte ich die Ausländerbehörden zudem, bei der Prüfung von Einzelfällen – sofern notwendig – weiterhin mit einem umfassenden Beratungsangebot als Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung zu stehen.

Dieser Erlass ersetzt den Erlass vom 17. Mai 2018, welcher die Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zur Duldungserteilung nach § 60a AufenthG für verbindlich erklärt hatte. Neu gefasst sind die Hinweise des BMI jedoch nur, soweit Aussagen zu den Themen Ausbildungsduldung und Beschäftigungsduldung getroffen werden. Die Abschnitte I-III sowie V-VIII der BMI-Anwendungshinweise bleiben verbindlich, soweit sie nicht durch zwischenzeitlich eingetretene Rechtsänderungen überholt sind.

Ich bitte um Unterrichtung der Ausländerbehörden, der Zentralen Ausländerbehörden sowie der Zentralstelle für Fachkräfteeinwanderung in Ihren jeweiligen Regierungsbezirken.

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Holzberg
